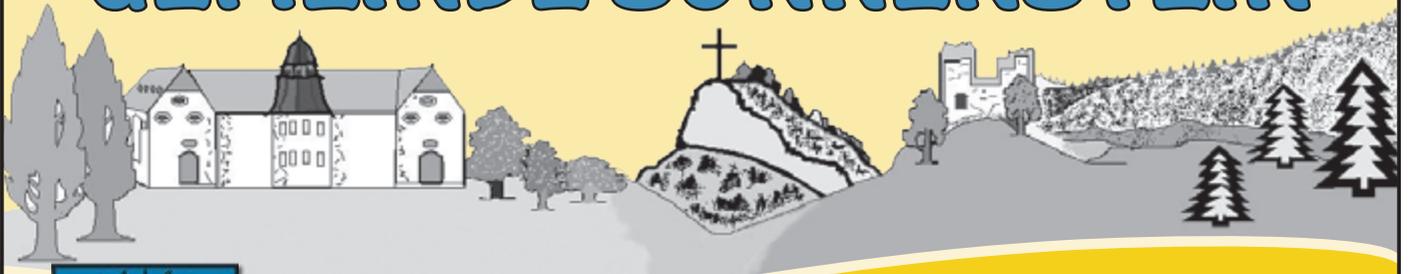


GEMEINDE SONNENSTEIN



Amtsblatt

Jahrgang 13

Samstag, den 25. Februar 2023

Nummer 2



Anschriften und Öffnungszeiten

Anschrift

Gemeinde Sonnenstein
OT Weißenborn-Lüderode
Bahnhofstraße 12
37345 Sonnenstein
Telefon: 036072 831-0
Telefax: 036072 831-32
E-Mail: post@gemeinde-sonnenstein.de
Internet: www.gemeinde-sonnenstein.de

Sprechzeiten der Verwaltung

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr	

Sprechzeiten der Bürgermeisterin

Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr

Sprechzeiten Standesamt

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr	
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr	

Annahmestelle für Bioabfälle und Elektrokleingeräte

(OT Weißenborn-Lüderode, gegenüber Sportplatz)

Freitag 15:00 - 18:00 Uhr
Winterzeit: 14:00 - 17:00 Uhr
Samstag 10:00 - 15:00 Uhr

Bibliothek

(OT Weißenborn-Lüderode, Hauptstraße 80)

Donnerstag 13:00 - 17:00 Uhr

Wichtiger Hinweis an die Textlieferanten

Bitte schicken Sie Ihre Beiträge per E-Mail an

amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de

Diese sollten Sie direkt in der E-Mail als Text und nicht als Anlage senden.

Pro Beitrag können maximal 2 Bilder und maximal eine halbe DIN A4 Seite Text abgedruckt werden.

Plakate werden einspaltig abgedruckt, daher bitte im Hochformat senden.

Wir freuen uns auf Ihre Beiträge und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Ihre Redaktion

Wichtige Rufnummern auf einen Blick

Rufnummern

Notruf Polizei	110
Leitstelle der Polizei	03606 651-0
Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst	112
Rettungsleitstelle	036065066780
Krankentransport	0360619222
Havariedienste:	
Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“	036076 569-0
Erdgas/Eichfeldgas	0360743840
Versorgungsunterbrechung	
Thüringer Energie AG (TEAG) Kundenservice	03641 817-1111
Thüringer Energie AG (TEAG) Störungsdienst Strom	0800 686-1166 (24h)
Kinder- und Jugendtelefon	0800 0080080
Frauenschutzwohnung	03605 518798
Giftnotruf	0361 730730
Zahnärztlicher Notdienst und Kassenärztlicher Notdienst	116117
Hotline des Gesundheitsamtes zum Corona-Virus	03606 6505555

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Sonnenstein

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Sonnenstein beabsichtigt, das Objekt
OT Weißenborn-Lüderode, Unterm Berge 13/15
zu veräußern.

Lage:

Weißenborn Flur 5 Flurstück 656
Weißenborn Flur 8 Flurstücke 306/8, 423, 424

Das Grundstück ist mit einem Mehrfamilienhaus mit zwei Hauseingängen (4 Wohneinheiten) bebaut. Drei Wohnungen sind vermietet. Für zwei der vermieteten Wohnungen wurden Mietminderungen angezeigt. Die vierte Wohnung ist leerstehend und muss vor einer Neuvermietung renoviert und modernisiert werden. Das Gebäude wurde ca. 1910 errichtet und nach 1990 teilweise modernisiert. 2018/19 erfolgte die Trockenlegung des Kellergeschosses. Es handelt sich um einen Massivbau mit teilweiser Wärmedämmung.

Die zentrale Wasserversorgung erfolgt über einen Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz. Der Anschluss an das kommunale Abwasserkanalnetz erfolgt zeitnah.

Das Objekt wird über Etagenheizungen mit Gasanschluss beheizt, die Warmwasserversorgung erfolgt ebenfalls darüber. Die einzelnen Wohnungen weisen einen unterschiedlichen Modernisierungsgrad und abweichende Zustände auf.

Weitere Informationen, Besichtigung des Objekts und Einsichtnahme in das aktuelle Verkehrsgutachten können mit der Gemeinde Sonnenstein, Ansprechpartner Frau Iseke, Tel. 036072 83119 vereinbart werden.

Interessenten werden hiermit gebeten, ein schriftliches Angebot, welches nicht unter dem Mindestgebot von 195.000,00 Euro liegen darf, in der Gemeinde Sonnenstein, OT Weißenborn-Lüderode, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein einzureichen.

Redaktionsschluss- und Erscheinungstermin nächste Ausgabe

Redaktionsschluss	Erscheinungstermin
Der Redaktionsschluss ist jeweils um 10:00 Uhr.	
Donnerstag, 16. März 2023	Samstag, 25. März 2023
Donnerstag, 13. April 2023	Samstag, 22. April 2023

Ansprechpartner:

Frau Kröner

Tel.: 036072 831-22

E-Mail: amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Sonnenstein beabsichtigt, das Objekt
OT Bockelnhagen, Bockelnhagener Straße 47
zu veräußern.

Lage:

Bockelnhagen Flur 3 Flurstück 16/6, 16/7

Das Grundstück ist mit einem Mehrfamilienhaus (4 Wohneinheiten) und Nebengebäuden (Garagen, Carport, Schuppen) bebaut. Zurzeit sind drei Wohnungen vermietet. Eine Wohnung ist leerstehend und muss vor einer Neuvermietung renoviert und modernisiert werden.

Das Gebäude wurde ca. 1968 errichtet und nach 1990 teilweise modernisiert und es macht einen überwiegend gepflegten Eindruck. Es handelt sich um einen Massivbau mit Wärmeverbundsystem (6 cm).

Die zentrale Wasserversorgung erfolgt über einen Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz. Das Abwasser wird in eine Kleinkläranlage geleitet.

Das Objekt wird über Etagenheizungen mit Gasanschluss beheizt, die Warmwasserversorgung erfolgt ebenfalls darüber.

Die einzelnen Wohnungen weisen abweichende Zustände auf. Die Ausstattung und Grundrisslösungen (fehlende Balkone) sind als einfach bis durchschnittlich anzusehen.

Weitere Informationen, Besichtigung des Objekts und Einsichtnahme in das aktuelle Verkehrsgutachten können mit der Gemeinde Sonnenstein, Ansprechpartner Frau Iseke, Tel. 036072 83119 vereinbart werden.

Interessenten werden hiermit gebeten, ein schriftliches Angebot, welches nicht unter dem Mindestgebot von 140.000,00 Euro liegen darf, in der Gemeinde Sonnenstein, OT Weißenborn-Lüderode, Bahnhofstr. 12, 37345 Sonnenstein einzureichen.

Bekanntmachung

Gemeinde Sonnenstein

Ortsteile Bockelnhagen, Holungen, Jützenbach, Silkerode, Epschenrode, Weilrode, Werningerode, Stöckey, Weißenborn-Lüderode und Zwinge

In der 12. öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Sonnenstein am 23.01.2023 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss - Nr.: anwesend: 6 Mitglieder
01-12/2023-HA

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 27.10.2022
Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt auf der Grundlage der §§ 2, 26, 42 Abs. 2 und 43 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.10.2022 (GVBl. S. 414, 415), i.V.m. § 19 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates und der Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte der Gemeinde Sonnenstein vom 25.02.2022, **die Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 27.10.2022.**

4 Zustimmungen / 0 Gegenstimmen / 2 Enthaltungen

Sonnenstein, 25.02.2023

gez. Ertmer
Bürgermeisterin

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Gemeinde Sonnenstein (www.gemeinde-sonnenstein.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Thüringer Verordnung

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Fließgewässers Bode von oberhalb Bischofferode bis zur Landkreisgrenze Eichsfeld/Nordhausen vom 29. Dezember 2022

Auf Grund der §§ 76 Absatz 2 und 78 a Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, sowie der §§ 54 Absatz 1 Satz 1, 59 Absatz 2 und 61 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, erlässt das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

Als Überschwemmungsgebiet werden die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf Teilen der Gemarkungen Holungen, Bischofferode und Großbodungen festgesetzt.

§ 2

Grenzen des Überschwemmungsgebietes

(1) Das Überschwemmungsgebiet beinhaltet alle Flächen, die bei einem statistisch einmal in 100 Jahren zu erwartenden Hochwasserereignis überschwemmt werden. Es ist in den in der Anlage aufgeführten Kartenblättern im Maßstab 1 : 10 000, basierend auf Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS), sowie im Maßstab 1 : 2 000, basierend auf Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS), durch eine hellblau schraffierte Fläche dargestellt. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind durch die Außenkanten der Linien bestimmt, welche die hellblau schraffierten Flächen umschließen. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Darstellung in den auf ALKIS basierenden Kartenblättern im Maßstab 1 : 2 000. Die in der Anlage aufgeführten Kartenblätter sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Veränderungen der Kreis-, Gemeinde-, Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksgrenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Flurstücke bewirken keine Veränderung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes.

(3) Die in Absatz 1 genannten Karten sind beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Harry-Graf-Kessler-Straße 1 in 99423 Weimar, Ausfertigungen dieser Karten bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld, Leinegasse 11 in 37308 Heilbad Heiligenstadt niedergelegt und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Zweck der Verordnung

Das Überschwemmungsgebiet des Fließgewässers Bode dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz, der Hochwasserrückhaltung sowie der Sicherung des Hochwasserabflusses mit dem Ziel, eine zukünftige Verschlechterung der Abflussverhältnisse sowie eine nachteilige Beeinflussung der Wassergüte im Hochwasserfall zu verhindern.

§ 4

Ergänzende Bewirtschaftungsregelungen

(1) Im Überschwemmungsgebiet gelten neben den Bestimmungen des WHG folgende Regelungen:

1. Es gilt die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung.
2. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach dem Abtau der Schneedecke nach den Vorschriften der Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern erlaubt.

Ungeachtet der in der Düngeverordnung genannten Fristen ist das Aufbringen von Düngemitteln nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erlaubt. Die Regelungen des § 29 Abs. 3 ThürWG bleiben unberührt.

- Im Gewässerrandstreifen nach § 29 Abs. 1 und 2 ThürWG müssen Ackerflächen mindestens in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres mit ausgesäten Kulturpflanzen bewachsen sein, sofern nicht die Voraussetzungen des § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder 2 ThürWG vorliegen. Ein Umbruch nach § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ThürWG darf nicht in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres erfolgen.

(2) Ausnahmen von den Regelungen nach Absatz 1 können von der zuständigen Wasserbehörde widerruflich genehmigt werden, wenn diese zu einer unbeabsichtigten Härte führen würden und die Ausnahmeregelung dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

**§ 5
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 77 Abs. 1 Nr. 15 ThürWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 die landwirtschaftliche Bodennutzung im Überschwemmungsgebiet nicht entsprechend der guten fachlichen Praxis durchführt,
- entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 vor dem Abtau der Schneedecke im Überschwemmungsgebiet Pflanzenschutzmittel einsetzt oder zwischen dem 31. Oktober eines jeden Jahres und dem Abtau der Schneedecke im Folgejahr im Überschwemmungsgebiet Düngemittel aufbringt,
- entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 Ackerflächen im Gewässerrandstreifen nach § 29 Abs. 1 und 2 ThürWG in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres ohne Bewuchs mit ausgesäten Kulturpflanzen belässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 ThürWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Jena, den 29. Dezember 2022

**Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Der Präsident
Mario Suckert**

Anlage zu § 2 Abs. 1

Verzeichnis der Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind:

- Kartenblätter im Maßstab 1 : 10 000, basierend auf ATKIS

lauf. Nr.	Blattname	Gemarkung	lauf. Nr. OWB
1	956-033	Holungen, Bischofferode	4530
2	012-019	Bischofferode, Großbodungen	4531

- Kartenblätter im Maßstab 1 : 2 000, basierend auf ALKIS

lauf. Nr.	Blattname	Gemarkung, Flur	lauf. Nr. OWB
3	962-047	Holungen 4, 6, 7, 8	4532
4	973-055	Holungen 5, 6	4533
5	984-057	Holungen 5; Bischofferode 1, 2	4534
6	995-057	Bischofferode 2, 6	4535
7	007-052	Bischofferode 5, 6; Großbodungen 5	4536
8	018-045	Großbodungen 4, 5	4537
9	029-038	Großbodungen 1, 3, 4, 5	4538
10	040-038	Großbodungen 1	4539
11	040-027	Großbodungen 1	4540

Schöffengewahl 2023

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Flurbereinigungsgebiet Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha
Flurbereinigungsverfahren Schiedungen-Helme
Az.: 1-2-0707

Öffentliche Bekanntmachung

1. Einladung zur Teilnehmerversammlung Flurbereinigung Schiedungen-Helme

Die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet Schiedungen-Helme gehörenden Grundstücke, sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum, werden hiermit zur

Teilnehmerversammlung

eingeladen, die

am Donnerstag, dem 16.03.2023 um 18.00 Uhr
in der Gaststätte „Erholung“,
Trebra, Lange Gasse 53 in
99755 Hohenstein, OT Trebra

stattfindet.

In dieser Versammlung wird der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Schiedungen-Helme und das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha anhand der nachstehenden Tagesordnung die Teilnehmer informieren.

Tagesordnung:

- Bericht zum Verfahrensstand
- Erläuterung zur Offenlegung der Wertermittlung
- Erläuterung der weiteren Verfahrensschritte

2. Ladung zum Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung

2.1 Im Flurbereinungsverfahren Schiedungen-Helme liegen die Nachweise über die **Ergebnisse der Wertermittlung** am **Montag**, dem **20.03.2023**, von **9:00 bis 17:00 Uhr**, am **Dienstag**, dem **21.03.2023**, von **9:00 bis 17:00 Uhr** und am **Mittwoch**, dem **22.03.2023**, von **9:00 bis 12:00 Uhr** **am Sitz der Gemeinde Hohenstein**

in Hohenstein OT: **Klettenberg** (Ernst Thälmann Straße 62) zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Während dieser Zeit werden Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde zur Aufklärung und Beantwortung von Fragen anwesend sein. Die Beteiligten werden gebeten, von dieser Informations- und Aufklärungsmöglichkeit Gebrauch zu machen.

Um Wartezeiten zu vermeiden, empfehlen wir eine vorherige telefonische Terminabsprache.

2.2 Der **Anhörungstermin** über die Ergebnisse der Wertermittlung findet

am **Mittwoch**, dem **22.03.2023**, um **13:00 Uhr**

am Sitz der Gemeinde Hohenstein

in Hohenstein OT: Klettenberg (Ernst Thälmann Straße 62) statt.

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit eingeladen. In dem Termin wird der Verhandlungsleiter die Ergebnisse der Wertermittlung eingehend erläutern.

Jedem Teilnehmer wird ein Auszug aus dem Nachweis des Alten Bestandes, der seine dem Flurbereinungsverfahren unterliegenden Grundstücke einschließlich der Ergebnisse der Wertermittlung enthält sowie ein Erläuterungsbogen zur Wertermittlung zugestellt.

Miteigentümer und gemeinschaftliche Eigentümer erhalten für den Fall, dass sie sich auf einen gemeinsamen Bevollmächtigten verständigt haben, nur **einen** Auszug.

Der gemeinsame Bevollmächtigte ist verpflichtet, die übrigen Eigentümer über den Erhalt des Auszuges zu informieren und den Auszug zugänglich zu machen. Vertreter und Pfleger erhalten ebenfalls nur einen Auszug, es entfällt jedoch die Informationspflicht.

Beteiligte, die Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung haben, werden gebeten, diese in dem Anhörungstermin

am **22.03.2023** vorzubringen.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, diese **Einwendungen bis zur Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung schriftlich bei der Flurbereinigungsbehörde** (Thüringer Landesamt

für Bodenmanagement und Geoinformation Flurbereinigungsbe- reich Gotha, Hans-C.-Wirz-Str. 2, 99867 Gotha) zu erheben. Die erhobenen Einwendungen werden überprüft. Soweit sie be- gründet sind, wird ihnen abgeholfen. Es wird darauf hingewie- sen, dass diese Einwendungen nicht als Widersprüche gegen die Wertermittlung anzusehen sind.

Nach Behebung der begründeten Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung **festgestellt**. Diese **Feststellung** wird öffentlich bekanntgemacht. Hiergegen ist der **Widerspruch** möglich.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Feststellung der

Wertermittlungsergebnisse für das gesamte Verfahrensgebiet gegenüber allen Beteiligten gilt und dass nach Unanfechtbarkeit der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung diese die verbindliche Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches, der Land- und Geldabfindung sowie der Geld- und Sachbeiträge bilden.

Den Beteiligten wird deshalb ausdrücklich empfohlen, nicht nur die Richtigkeit der Wertermittlung ihrer eigenen Grundstücke, sondern die Ergebnisse der Wertermittlung des gesamten Ver- fahrensgebietes nachzuprüfen, da Landabfindung auch außer- halb des Bereiches des Altbesitzes erfolgt. Zu diesem Zweck sind die Beteiligten berechtigt, die Wertermittlungsunterlagen des gesamten Verfahrensgebietes einzusehen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.thueringen.de/tlbg/flurbereinigung.

Weiterhin wird empfohlen für ein besseres, nachvollziehbares und grundlegendes Verständnis der Funktion sowie die Aus- wirkungen der Ergebnisse der Wertermittlung in den weiteren Schritten der Flurbereinigung an der **Teilnehmerversammlung am 16.03.2023** teilzunehmen.

Im Auftrag
gez. Sonja Leber
Referatsleiterin

(DS)

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffe- ne Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/daten- schutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

Nichtamtlicher Teil

Informationen der Gemeinde Sonnenstein

Entwicklung der Einwohnerzahlen 2011 bis 2022

Der Stichtag jeden Jahres ist immer der 31.12. des Jahres. Es wurden nur die Einwohner mit Hauptsitz in der Gemeinde erfasst.

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Einwohner- abgang insgesamt seit 2011	Prozentual Änderung
Sonnenstein	4878	4832	4767	4706	4673	4625	4608	4572	4555	4532	4480	4446	-432	-8,86%
Bockelnhagen	307	305	308	301	302	300	290	284	284	268	261	254	-53	-17,26%
Epschenrode	145	141	141	142	138	127	124	122	121	124	123	122	-23	-15,86%
Holungen	848	849	840	828	826	828	810	810	800	802	798	788	-60	-7,08%
Jützenbach	538	518	515	516	507	497	493	488	479	475	490	481	-57	-10,59%
Silkerode	412	389	389	384	384	379	375	360	359	375	375	377	-35	-8,50%
Stöckey	422	424	423	413	399	392	401	397	396	395	392	387	-35	-8,29%
Weilrode	80	83	83	84	83	78	79	75	71	67	65	67	-13	-16,25%
Weißborn-Lüderode	1363	1356	1320	1298	1302	1299	1309	1310	1313	1297	1266	1275	-88	-6,46%
Werningerode	370	373	372	366	364	360	368	352	359	362	351	345	-25	-6,76%
Zwinge	393	394	376	374	368	365	359	374	373	367	359	350	-43	-10,94%



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Sonnenstein

Herausgeber: Gemeinde Sonnenstein, OT Weißenborn-Löderode, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein, Tel.: 036072 831-0, Fax: 036072 831-32, E-Mail: post@gemeinde-sonnenstein.de, Internet: www.gemeinde-sonnenstein.de **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 03677 2050-0, Fax 03677 2050-21 **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Textteil:** Bürgermeisterin der Gemeinde Sonnenstein, Frau Ertmer, Ansprechpartnerin: Frau Kröner, Tel.: 036072 831-22, E-Mail: amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann, erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätz-

lichen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise und Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an die Haushalte der Gemeinde Sonnenstein verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inklusive Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag (siehe oben) bestellt und bezogen werden. Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.